

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Wirtschaft, Stadtentwicklung, Klimaschutz, Bauen und Recht
	Ressort / Stadtbetrieb	Geschäftsbereich 3 - Wirtschaft, Stadtentwicklung, Klimaschutz, Bauen und Recht
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Sandra Nicole Langenbach 563 5678 Sandra.Langenbach@stadt.wuppertal.de
	Datum:	10.11.2023
	Drucks.-Nr.:	VO/1209/23 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
30.11.2023	Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit und Nachhaltigkeit	Empfehlung/Anhörung
06.12.2023	Ausschuss für Umwelt	Empfehlung/Anhörung
07.12.2023	Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen	Empfehlung/Anhörung
14.12.2023	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
18.12.2023	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Kommunale Wärmeplanung		

Grund der Vorlage

Der Bundestag berät aktuell ein Gesetz zur Wärmeplanung (WPG), das zum Ende des Jahres beschlossen und am 1. Januar 2024 in Kraft treten soll. Darin werden alle Kommunen verpflichtet, eine Wärmeplanung für ihr Gemeindegebiet durchzuführen. Die Frist für die Fertigstellung des Wärmeplans ist abhängig von der Einwohnerzahl. Stichtag für Kommunen mit mehr als 100.000 Einwohnern ist der 30. Juni 2026.

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Wuppertal beauftragt die Verwaltung, einen Kommunalen Wärmeplan zu erstellen und vorzulegen.

Einverständnisse

Der Kämmerer ist einverstanden.

Unterschrift

Uwe Schneidewind

Begründung

Die Bundesregierung hat sich durch das Klimaschutzgesetz rechtlich verpflichtet, bis 2045 die Klimaneutralität zu erreichen (vgl. §3 Abs. 2 KSG). Für den Wärmesektor bedeutet dies, dass die bislang vorwiegend auf fossilen Energieträgern beruhende Energieversorgung in den kommenden Jahren auf die Nutzung von erneuerbaren Energien und nicht vermeidbare Abwärme umgestellt werden muss. Auch angesichts der aktuellen geopolitischen Lage besteht die Dringlichkeit, die Dekarbonisierung und Unabhängigkeit der Energieversorgung schnell voranzubringen. Gemeinsam mit dem bereits beschlossenen geänderten Gebäudeenergiegesetz (GEG), das am 01. Januar 2024 in Kraft tritt, soll die Einführung des Gesetzes zur Wärmeplanung (WPG) - ebenfalls zum 01. Januar 2024 - dazu beitragen, dass deutschlandweit deutlich weniger fossile Energien in der Wärmeversorgung zum Einsatz kommen und die damit verbundenen Treibhausgasemissionen signifikant verringert werden.

Die Kommunale Wärmeplanung ist ein strategisches Planungsinstrument für die Wärmewende vor Ort. Die Ergebnisse sollen in künftigen Planungsentscheidungen der Kommune berücksichtigt werden. Ziel ist es, praktikable Lösungen für eine klimafreundliche Wärmeversorgung vor Ort zu finden. Energieeinsparpotenziale und Potenziale der Fernwärme, Nahwärme sowie Nutzung erneuerbarer Energiequellen und nicht vermeidbarer Abwärme sollen sondiert und in eine sinnvolle städtische Gesamtstrategie mit einem Maßnahmenkatalog zur Umsetzung integriert werden. Damit schafft die Kommunale Wärmeplanung Planungssicherheit für Investitionen in die Wärmeerzeugung aus erneuerbaren Energien, die Nutzung unvermeidbarer Abwärme und die dafür notwendigen Infrastrukturen. Soziale Aspekte sollen dabei in besonderer Weise berücksichtigt werden. Dies bedeutet, dass die Transformation hin zu einer klimafreundlichen Wärmeversorgung in Wuppertal auch zu einer sozialverträglichen Versorgungssicherheit und Daseinsvorsorge, zu lokaler Wertschöpfung und Schaffung regionaler Arbeitsplätze beitragen soll.

Strategische Energieplanung und Entwicklung von Umsetzungsoptionen sind auch im Klimaschutzkonzept der Stadt Wuppertal verankert (vgl. VO/0549/20 Umsetzung des Klimaschutzkonzepts mit integriertem Handlungsfeld Klimafolgenanpassung, Beschluss vom 22.06.2020). Darüber hinaus hat sich die Stadt Wuppertal auf den Weg gemacht, das Ziel der Klimaneutralität zügig, möglichst schon 2035 zu erreichen (vgl. VO/1242/21 Neuf. Klimaschutz und Klimafolgenanpassung – jetzt! Klimaneutral bis 2035! – Gemeinsamer Antrag der Fraktionen von SPD, CDU, BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE, Beschluss vom 23.11.2021).

Um frühzeitig und kostengünstig das strategische Fundament für die Wärmewende in Wuppertal zu legen, hat die Stadt Wuppertal Anfang 2023 die Möglichkeit genutzt, im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative/Kommunalrichtlinie einen Förderantrag für die Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung für Wuppertal zu stellen. Besonders attraktiv dabei ist die aktuell verfügbare erhöhte Förderquote von 90 Prozent. Die Bewilligung des Antrags erfolgte mit einem schriftlichen Zuwendungsbescheid vom 30.10.2023.

Um sicherzustellen, dass der mit Bundesmitteln geförderte Kommunale Wärmeplan auch anerkannt wird, wird mit Verweis auf eine bislang noch fehlende landesrechtliche Regelung vom Deutschen Städtetag empfohlen, einen kommunalen politischen Beschluss über die Durchführung der Wärmeplanung herbeizuführen. Dieser muss bis zum Tag des Inkrafttretens des WPG, also bis zum 01. Januar 2024, vorliegen. Zudem muss der Wärmeplan bis zum Ablauf des 30. Juni 2026 erstellt und veröffentlicht werden/worden sein.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

neutral /nein

ja, positive Auswirkungen

ja, negative Auswirkungen

Begründung:

Mehr als die Hälfte der in Deutschland verbrauchten Endenergie wird für die Bereitstellung von Wärme eingesetzt. Sowohl für die Erzeugung von Raumwärme als auch für die Prozesswärme kommen nach wie vor überwiegend fossile Brennstoffe zum Einsatz, was zu hohen Treibhausgasemissionen führt. Die Kommunale Wärmeplanung (KWP) zeigt auf, wie Energieeinsparung, der Ausbau der erneuerbaren Energien und anderer klimaneutraler Technologien in der Wärmeversorgung vor Ort gelingen kann. Die KWP ist damit ein wichtiger planerischer Grundstein, um die Energiewende voranzubringen und die damit verbundenen Klimaschutzziele erreichen zu können.

Kosten und Finanzierung

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben betragen 419.500 €.

Die Höhe der bewilligten Bundesmittel (90% Förderung) beläuft sich auf 377.550 €. Der Eigenanteil (10%) in Höhe von 41.950 € wurde im Haushaltsplan 2023 bereits eingeplant.

Zeitplan

Bewilligungszeitraum 12 Monate

Anlagen

keine